

B =	Begründung ändern oder ergänzen
H =	Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K =	Kenntnisnahme
N =	Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P =	Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T =	Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
U =	Umweltbericht ändern oder ergänzen
V =	Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z =	Zurückweisung einer Argumentation

**Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zicherie – westlich B244“  
Flecken Brome (Samtgemeinde Brome)**

**AUSWERTUNG**

**der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

mit Schreiben (E-Mail) vom 17.11.2023  
in der Frist vom 17.11.2023 bis 18.12.2023.

Der Gemeinderat des Flecken Brome hat am 22.11.2022 den Aufstellungsbeschluss (Vorlage Nr. XI/038/BR) zum Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Zicherie - westlich B244", Brome gefasst. Mit Schreiben vom 17.11.2023 sind 51 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie Nachbargemeinden an der Bauleitplanung beteiligt worden.

20 der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sowie Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben.

### 1 Agentur für Arbeit Helmstedt

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
1.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

### 2 ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
2.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

### 3 Bischöfliches Generalvikariat

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
3.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

### 4 Bundesamt für Immobilienaufgaben

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
4.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

### 5 Bundesamt für Infrastruktur

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
5.	<b>Stellungnahme vom 21.11.2023</b>			
5.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Verteidigung	Wird zur Kenntnis genommen.	K

## 6 Bundespolizeidirektion

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
<b>6.</b>	<b>Stellungnahme vom 23.11.2023</b>			
<b>6.1</b>	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.	Polizei	Wird zur Kenntnis genommen.	K

## 7a Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn–Wolfsburg e.V. - Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
<b>7a.</b>	<b>Stellungnahme vom 17.11.2023</b>			
<b>7a.1</b>	Gegen den Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Zicherie 1, Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB, bestehen seitens des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen und seiner angeschlossenen Verbände keine grundsätzlichen Bedenken. Eigene Planungen gibt es für den Änderungsbereich nicht.	Wasser(-versorgung)	Wird zur Kenntnis genommen.	K

## 7b Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn – Wolfsburg e.V. Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
<b>7b.</b>	<b>Stellungnahme vom 05.12.2023</b>			
<b>7b.1</b>	Der Vorentwurf des Bebauungsplans sieht vor, auf einer Fläche von insgesamt ca. 83,2 ha westlich des Ortsteils Zicherie, westlich der Bundesstraße B 244 eine Photovoltaikfreiflächenanlage sowie zugehörige Infrastruktur zu errichten. Als berufsständische Vertretung der Landwirtschaft befürworten wir den Ausbau der erneuerbaren Energien und halten sie im Zuge der Energiewende ebenso für notwendig. Der Ausbau muss allerdings sozial- und insbesondere landwirtschaftlich verträglich stattfinden. Unsere Mitglieder gehören zu den größten Eigentümern von Flächen in Niedersachsen und sind	Landwirtschaft, Schutzgut Fläche	Wird <b>berücksichtigt</b> . Der Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit den Ressourcen Boden und Fläche wird in der Planung berücksichtigt. Insbesondere aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Gewinnung erneuerbarer Energien ist der Eingriff hier jedoch vertretbar. Dass die Flächen nach Beendigung der Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wieder ausschließlich landwirtschaftlich	U

	<p>somit am meisten von dem Ausbau von Flächenanlagen betroffen. Da diese Flächen ein begrenztes Gut darstellen, sehen wir einen derart hohen Flächenverbrauch als Verlust zur Nahrungsmittelproduktion äußerst kritisch.</p>		<p>genutzt werden, wird im Bebauungsplan durch textliche Festsetzung gesichert.</p> <p>Das Schutzgut Fläche und somit auch der mit dem Vorhaben verbundene Flächenverbrauch wird im Umweltbericht in den Kapiteln 3.3 und 4.2.2.3 behandelt.</p> <p>Dass durch den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik die Nahrungsmittelproduktion insgesamt gefährdet wäre, ist zurzeit nicht ersichtlich. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Großteil der Landwirtschaftsflächen in Deutschland zurzeit dem Futtermittelanbau oder dem Anbau von Energie- und Industriepflanzen dient und nicht der Nahrungsmittelproduktion, so auch im Plangebiet. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem nach Landesdüngverordnung ausgewiesenen nitratbelasteten (roten) Gebiet, s. a. Umweltbericht, Kap. 3.3. Daher kommt die zeitlich begrenzte extensive Nutzung dieser Flächen durch eine PV-FFA dem Schutzgut Boden und Grundwasser zugute.</p>	
7b.2	<p>Ausgehend von diversen verifizierten Berechnungen von Fachleuten gehen wir mit diesen davon aus, dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nahezu überhaupt nicht nötig ist, um die Energieziele zu verfolgen, wenn konsequent Dach, Versiegelungs- und Konversionsflächen mit PV-Anlagen belegt würden. Daneben sind Windenergieanlagen aufgrund einer sehr viel höheren Effizienz in der Energiegewinnung und wegen des viel geringeren Flächenverbrauches grundsätzlich vorzuziehen.</p>	Alternativenprüfung	<p>Ist <b>berücksichtigt</b>.</p> <p>Die Argumentation ist nicht vollständig nachvollziehbar, da die genannten Berechnungen nicht vorgelegt werden.</p> <p>Fachlich und politisch allgemein anerkannt ist, dass für eine resiliente, treibhausgasneutrale Energieversorgung sowohl Photovoltaik- als auch Windkraftanlagen notwendig sind, um z.B. saisonale Leistungsspitzen auszugleichen. Dass bereits versiegelte Flächen für die Installation von PV-Anlagen grundsätzlich vorzugswürdig sind, wird in den Planunterlagen nicht geleugnet. Derartige Flächen stehen in der Gemeinde jedoch nicht im notwendigen Maße zur Verfügung, dass sie eine geeignete Alternative darstellen.</p>	V
7b.3	<p>Soweit in den Planunterlagen unter Punkt 2.3.2 auf Seite 7 unter Landwirtschaft dargestellt wird, dass die Planung des Grundsatz III 2.1 (1) durch die Förderung der nachhaltigen Energiegewinnung erfüllt, ist dieser Begründung nicht uneingeschränkt zu folgen, wenn dadurch das höchste Planungsziel, die Nahrungsmittelproduktion, unmöglich gemacht wird.</p>	Grundsätze der Raumordnung	<p>Wird <b>berücksichtigt</b>.</p> <p>In der Begründung wird der Klarstellung halber konkretisiert, dass der Grundsatz III 2.1 (1) nur teilweise erfüllt wird.</p>	B
7b.4	<p>An mehreren Stellen weist der Vorentwurf darauf hin, dass sich das unter den Anlagen bildende Grünland temporärer Art wäre, so zum Beispiel auf Seite 8 oben, Seite 13, Seite 16 oben und</p>	Grünlandnutzung	<p>Wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p>	K

	Seite 17. Gleichzeitig wird selbst festgestellt, dass eine „Nutzung“ dieses Grünlands, z. B. durch einträgliche Mahd, nicht möglich ist.		In der Begründung wird lediglich klargestellt, dass eine intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht möglich ist, solange diese mit einer PV-Anlage bebaut ist. Eine extensive Bewirtschaftung des Grünlands bleibt möglich.	
<b>7b.5</b>	Gleichzeitig wird an oben genannten Stellen dargestellt, dass der Eigentümer nach Rückbau der Anlagen entscheiden könne, ob er seine Flächen im Nachgang ackerbaulich oder als Grünland nutzt. Eine nachfolgende ackerbauliche Nutzung ist nach derzeitiger Rechtslage ausgeschlossen! Es muss davon ausgegangen werden, dass, nachdem die zulässige Umbruchpause überschritten ist, der Ackerstatus per Gesetz entfällt und hinterher lediglich Grünland verbleibt. Bezüglich dieses Grünlandes ist hinsichtlich einer während der Laufzeit der Verträge nicht möglichen Flächenpflege auszugehen, dass dies auch kein landwirtschaftlich nutzbares Grünland mehr sein wird und auch nicht mehr zur Futtermittelgewinnung geeignet sein wird.	Folgenutzung	<p>Wird <b>berücksichtigt</b>.</p> <p>Der genannte Konflikt kann mit der derzeitigen Rechtslage nicht vollständig in einem Bebauungsplan bewältigt werden. Da die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen jedoch gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse ist, ist die Gewinnung erneuerbarer Energien hier als vorrangig gegenüber einer zukünftigen ackerbaulichen Nutzung zu bewerten.</p> <p>Die Formulierung in der Begründung wird dahingehend konkretisiert, dass der Eigentümer nach Rückbau der Anlagen entsprechend der dann geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen über die Art der landwirtschaftlichen Folgenutzung entscheiden kann.</p> <p>Die Argumentation zur Grünlandnutzung ist zurückzuweisen. Wie zahlreiche bereits realisierte Freiflächen-PV-Anlagen zeigen, ist während der Betriebsphase der PV-Anlagen sehr wohl eine extensive Bewirtschaftung als Grünland, z.B. durch eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen möglich.</p>	B
<b>7b.6</b>	Eine landwirtschaftliche Nachnutzung als Acker muss bereits jetzt rechtlich festgeschrieben sein, da Niedersachsen es sich nicht leisten kann, mittelfristig derart große Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion zu verlieren, insbesondere im Hinblick auf die aktuellen Weltgeschehnisse.	Folgenutzung	<p>Wird <b>zurückgewiesen</b>. Eine ackerbauliche Folgenutzung kann im Bebauungsplan nicht sinnvoll festgeschrieben werden, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostizierbar ist, für welche Art der landwirtschaftlichen Nutzung nach Rückbau der PV-Anlage ein Bedarf besteht.</p> <p>Eine <b>Berücksichtigung</b> erfolgt, indem mit der Textlichen Festsetzung zur bedingten Zulässigkeit der Solaranlagen auf die landwirtschaftliche Folgenutzung der Flächen abgestellt wurde.</p>	Z  V
<b>7b.7</b>	Ein Erhalt des Ackerstatus ist möglich durch Errichtung entsprechender Agri-PV-Anlagen. Diese Systeme, die bislang in vielfältigen Formen und Arten hergestellt werden, versprechen zwar geminderte Stromerträge, dabei wird die Fläche jedoch nicht notwendigerweise aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden müssen. Auch bezüglich steuerlicher Probleme im Übertragungs- oder Erbfall hält die Nutzung mit Agri-PV-Anlagen viel günstigere Lösungen bereit	Agri-PV / Alternativenprüfung	<p>Wird <b>berücksichtigt</b>.</p> <p>Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen wurde bereits im Vorfeld zum Planverfahren geprüft. Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage wird u.a. aus folgenden Gründen nicht angestrebt:</p>	U

	<p>als die konventionellen Pult-PV-Anlagen. Wir regen daher dringend an, bereits den Bau, Betrieb und Nutzung von Agri-PV-Anlagen auf diesen Flächen festzuschreiben.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- hohe Investitionskosten aufgrund der aufwändigen Aufständerrung (höherer Materialverbrauch)</li> <li>- Agri-PV bringt weniger Leistung pro Fläche als konventionelle PV-FFA (höhere Reihenabstände und geringerer installierter Leistung sowie Anschaffung spezieller landwirtschaftlicher Maschinen)</li> <li>- erhöhtes Risiko der Beschädigung der PV-Module (durch Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen)</li> <li>- stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (durch erhöhte Aufständerrung der PV-Module).</li> </ul> <p>Neben den o.g. technischen Aspekten die der Agri-PV-Planung entgegen stehen, ergeben sich für die landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verschiedene wirtschaftliche Aufwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenverlust der Landwirtschaftsfläche aufgrund des Flächenbedarfs für das Ständerwerk der PV-Anlagen (ca. 10% Verlust)</li> <li>- Einschränkungen bei der Auswahl von Pflanzen; unterhalb von PV-Modulen bzw. zwischen den Modulreihen sind die Ansprüche an die Bodengüte sehr hoch, die Bodenpunkte in diesem Gebiet (vgl. lfd. Nr. 40.4) sind für die Kultivierung entsprechender Pflanzen relativ gering, außerdem erfordern sie höhere Investitionskosten</li> <li>- Bewirtschaftung der Fläche ist mit dem Einsatz kleinerer landwirtschaftlicher Maschinen verbunden, diese müssen oftmals neu angeschafft werden.</li> </ul> <p>Dementsprechend wird von einer weiteren Planung mittels Agri-PV abgesehen.</p>	
<p><b>7b.8</b></p>	<p>Da bereits Vorverträge mit den Flächeneigentümern geschlossen worden sind, befürworten diese grundsätzlich das Vorhaben. Soweit das Gutachten allerdings die Fläche als besonders schützenswertes Sandtrockengrünland beschreibt, ist dies nicht korrekt. Auf einigen Ackerflächen werden im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung Feldgräser bewirtschaftet. Diese Nutzung sollte auch unter einer Anlagenkulisse möglich gemacht werden. Auch handelt es sich nicht</p>	<p>Schutzgut Boden</p>	<p>Wird teilweise <b>berücksichtigt</b>.                  Innerhalb des Geltungsbereichs wurden die vorkommenden Bioptypen durch das Büro ÖKOPLAN kartiert, wobei eine Fläche gem. niedersächsischen Kartierschlüssels als Sonstiger Sandtrockenrasen mit einem Schutzstatus gem. §30 BNatschG erfasst wurde. Diese Fläche ist in den Planunterlagen besonders</p>	<p>B, U</p>

	um "sandigen Lehmmacker", sondern um Sandböden. Diese Böden müssen zur Ertragsgewinnung zurzeit flächendeckend beregnet werden. Insoweit ist anzuerkennen, dass bei einer nicht intensiven Bewirtschaftung eine Schonung der örtlichen Grundwasserkörper erfolgt.		gekennzeichnet, durch den Schutzstatus ergeben sich individuelle Anforderungen an die Fläche. Die Ackerflächen werden gem. Kartierschlüssel als Basenarmer Lehmmacker eingestuft, die Einstufung „Sandböden“ ist keine Zuordnung gem. Niedersächsischen Kartierschlüssels und findet keine Anwendung im Umweltbericht. Die Begründung und der Umweltbericht werden hinsichtlich dessen ergänzt, dass zur ertragsgewinnenden Bewirtschaftung die Ackerflächen beregnet werden müssen und bei Umsetzung der Planung eine Schonung der Grundwasserkörper erfolgt.	
<b>7b.9</b>	Soweit die Erschließung (Punkt 1.1.2), Seite 15 über die bestehenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Wege vorgesehen ist, fordern wir, dass der dort vorrangige Bewirtschaftungsverkehr nicht und zu keiner Zeit beeinträchtigt werden darf. Es muss jederzeit für die Wirtschaftler möglich sein, mit landwirtschaftlichem (auch Groß-) Gerät zwischen ihren Flächen, der Betriebsstelle sowie den Abnahmepunkten zu pendeln.	Wirtschaftswege	<b>Ist berücksichtigt.</b> Die land- und forstwirtschaftlichen Wege werden durch Festsetzung für eine wirtschaftliche Nutzung in der Breite der jeweiligen Flurstücke gesichert.	V
<b>7b.10</b>	Als Pendant zu den Emissionen aus Punkt 1.3, Seite 16, fordern wir, dass geeignete Maßnahmen (entsprechend hohe Hecken oder ähnliches), an der Einfriedung des voraussichtlich notwendigen Zaunes errichtet werden, um auch die Anlage von Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Felder freizuhalten und im Umkehrschluss die bewirtschaftenden Landwirte vor Schadensansprüchen zu bewahren, die aus den Emissionen durch die normale Feldbearbeitung (z. B. Staub oder Beregnungswasser) folgen.	Emissionen durch Landwirtschaft	<b>Ist berücksichtigt.</b> Durch die Maßnahmen gem. Maßnahmenkonzept zum Umweltbericht sind die Anlage von Hecken sowie die Sicherung und die Erhaltung bestehender Hecken bereits Bestandteil der Planung. Von einer Abschirmung vor den landwirtschaftlichen Emissionen kann somit für einen Großteil des Plangebiets durch Anlage und Sicherung von Heckenpflanzungen bereits ausgegangen werden und die Forderung findet somit Berücksichtigung. Im Übrigen ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht ersichtlich, dass sich in der geschilderten Konstellation gegenüber den bewirtschaftenden Landwirten Schadensersatzansprüche ergeben können. Es ist davon auszugehen, dass die mit der Bewirtschaftung benachbarter Felder entstehenden Emissionen durch die Regelungen in § 906 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 BGB gedeckt ist. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nicht ( <b>Kenntnisnahme</b> ).	V  K
<b>7b.11</b>	Somit stehen wir als landwirtschaftliche Interessenvertretung dem Projekt eher ablehnend gegenüber, würden uns bei Beachtung unserer sonstigen Forderungen allerdings auch nicht dagegen aussprechen.	Landwirtschaft	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> .	K

7b.12	Wir wünschen im weiteren Verfahren beteiligt zu bleiben	Beteiligung an der Planung	Wird <b>berücksichtigt</b> .	H
-------	---	----------------------------	------------------------------	---

## 8 BIL Leitungsauskunft

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
8.	<b>Leitungsanfrage vom 17.11.2023</b>			
8.1	<b>Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber:</b> In Ihrem Anfragebereich gibt es in BIL keine zuständigen Leitungsbetreiber. <i>[Liste mit nicht zuständigen Leitungsbetreibern beigelegt, hier nicht enthalten]</i>	Leitungsstraßen	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> . Es sind keine Leitungsbetreiber betroffen.	K

## 9 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
9.	<b>Stellungnahme vom 22.11.2023</b>			
9.1	Seitens der DB sehen wir keine Betroffenheit, da die nächste Bahnstrecke in ca. 6km Entfernung verläuft. Entlang des Plangebietes verläuft die Strecke 9175, welche nicht von uns betrieben wird. Weitere Informationen zu Fremdstrecken und deren Betreiber finden Sie hier: <a href="https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Eisenbahnunternehmen/EIU/eiu_oeff.html">https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Eisenbahnunternehmen/EIU/eiu_oeff.html</a>	Schienerverkehr / Bahnanlagen	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> . Die benannte Strecke 9175 ist stillgelegt; die Flächen sind bereits von den Eisenbahnbetriebszwecken freigestellt. Eine Beteiligung der Betreiberin ist damit nicht erforderlich.	K

## 10 Deutsche Telekom Technik GmbH

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
10.	<b>Keine Stellungnahme eingegangen</b>			



### 11 DFMG Deutsche Funkturm GmbH

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
11.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

### 12 Deutsche Post AG, Zentrale

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
12.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

### 13 Neptune Energy Deutschland GmbH

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
13.	<b>Stellungnahme vom 12.12.2023</b>			
13.1	Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.	Leitungsstraßen	Wird zur Kenntnis genommen.	K
13.2	Zukünftig können Sie Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen: <a href="https://portal.bil-leitungsaus-kunft.de/bil-request/billogin/login/">https://portal.bil-leitungsaus-kunft.de/bil-request/billogin/login/</a> Anfragen über das Portal sind für Sie kostenlos.	Beteiligung an der Planung	Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H

### 14 Evangelische-lutherische Probstei Vorsfelde

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
14.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

**15 infrest Leitungsauskunftportal, hier: PRIMAGAS Energie GmbH**

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
<b>15.</b>	<b>Stellungnahme vom 17.11.2023</b>			
15.1	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.	Leitungstrassen / Gasversorgung	Wird zur Kenntnis genommen.	K
15.2	Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Gasversorgung	Wird <b>berücksichtigt</b> . Es sind keine auf den betroffenen Grundstücken befindlichen Flüssiggasbehälter bekannt.	H

**16 ExxonMobil Production Deutschland GmbH**

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
16.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

**17 LEE. Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen / Bremen e.V.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
<b>17.</b>	<b>Stellungnahme vom 22.12.2023</b>			
17.1	Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen / Bremen (LEE) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung zu dem vorliegenden Bebauungsplan Stellung beziehen zu können. Der LEE ist der Branchen- und Interessensverband der Erneuerbaren in Niedersachsen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen und bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen. Die Kommunen spielen bei der Umsetzung der Energiewende und der dafür notwendigen Flächenbereitstellung eine zentrale Rolle.  <b>Grundsätzliches</b>	Wiedergabe der Planinhalte	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planinhalte werden wiedergegeben sowie die Ambitionen der Samtgemeinde Brome einen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu leisten, begrüßt.	K

	<p>Gegenstand des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer bis zu ca. 65 ha großen PV - Anlage. Der Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 83.2 ha. Neben der Errichtung der technischen Anlage sowie deren Komponenten und einer geplanten Speicheranlage werden auf der Fläche Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz umgesetzt. Von dem Solarpark werden somit ca. 0,3% des Gemeindegebietes in Anspruch genommen.</p> <p>Die vorliegende Planung ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Samtgemeinde Brome folgt damit den Zielen der Landesregierung zur Emissionsminderung und Dekarbonisierung, welche auch in der Planungsbegründung adressiert werden und wird diesen durch die geplante Erzeugung solarer Strahlungsenergie, noch dazu in der Kombination mit der Erzeugung von Windenergie auf der gleichen Fläche, sehr gut gerecht.</p>			
17.2	<p><b>Klimavorrang im Niedersächsischen Klimaschutzgesetz (NKlimaG)</b>                  Am 11.12.2023 beschloss der niedersächsische Landtag die Novelle des Klimaschutzgesetzes. Unter anderem legt die Landesregierung damit einen neuen Klimavorrang fest. Klimaschutz, und damit der Ausbau der Erneuerbaren Energien, erhält in Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren nach Landesrecht ein besonderes Gewicht. In Abwägungssituationen ist den Erneuerbaren Energien damit in den überwiegenden Fällen Vorrang zu gewähren. In der zugrunde liegenden Planung erkennen wir keine Verstöße dagegen, weisen dennoch für den weiteren Verlauf der Planung nochmals daraufhin. Des Weiteren bedeutet der neue Klimaturbo, dass alle klimarelevanten (Genehmigungs-)Verfahren des Landes in den Behörden zur Beschleunigung künftig vorrangig bearbeitet werden sollen. Auch das bitten wir zu berücksichtigen.</p>	Novelle des Klimaschutzgesetzes	<p>Wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Hinweise zur aktuellen Gesetzeslage werden, falls notwendig, in die Abwägungen einbezogen.</p>	K
17.3	<p><b>Synergien nutzen: Wind- und Freiflächensolaranlagen auf einer Fläche</b>                  Große Unterstützung erfährt die Planung seitens des LEE, da der Solarpark teilweise unter bestehenden Windenergieanlagen geplant wird. Die Vorteile dessen werden im Begründungstext bereits aufgeführt, weshalb eine knappe Auflistung an dieser Stelle ausreichend erscheint.                  Die Nutzung desselben Netzverknüpfungspunktes beider Energieträger bringt einige Vorteile mit sich.                  Die technische Vorbelastung der Fläche erhöht die Akzeptanz für den Zubau erneuerbarer Energien.                  Die Flächeneffizienz wird durch die ganzjährige Energieproduktion deutlich erhöht.</p>	Kombination Wind / PV	<p>Wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die kombinierte Nutzung von Windenergie sowie Photovoltaik auf einer Fläche wird begrüßt.</p>	K
17.4	<p><b>Vorbildlich: Planung trotz bestehender Restriktionen</b></p>	Entwickelbarkeit aus FNP	Ist bzw. wird folgendermaßen <b>berücksichtigt</b> :	B

	<p>Der bestehende Flächennutzungsplan weist Restriktionen auf, die einer Aufstellung des Bebauungsplanes entgegensteht. Der Bebauungsplan ist laut dem Begründungstext zurzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar.</p> <p><u>Wir begrüßen</u> das Engagement der Samtgemeinde Brome, die trotz der bestehenden Restriktionen, die Planung anschiebt und damit auch ein wichtiges Signal an andere Planungsträger sendet, welche teilweise vor ähnlichen Herausforderungen stehen. Planungsträger sollten nicht weiter warten, sondern die dringend notwendige Energiewende durch derartige Planungen zeitnah mitgestalten.</p> <p>Die Samtgemeinde Brome plant hier erfreulicherweise vorausschauend, sodass der Bebauungsplan bereitsteht, sobald die geplante Sammeländerung des Flächennutzungsplanes fertiggestellt ist.</p>		<p>Die Samtgemeinde hat einen Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen erarbeitet, der die Grundlage eine Änderung des Flächennutzungsplans bildet.</p> <p>Die Samtgemeinde Brome hat mit einer (Sammel-)Änderung des Flächennutzungsplans (Vorentwurf) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 4 BauGB begonnen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Planungsarbeiten ist anzunehmen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.</p> <p>Die Begründung wird dem jeweiligen Verfahrensstand der FNP-Änderung entsprechend fortgeschrieben.</p>	
17.5	<p><b>Wichtige Ergänzung: Speicheranlagen</b></p> <p>Sehr erfreulich ist die Planung einer zusätzlichen Speicheranlage auf der Fläche. Die Speicherung des erneuerbar erzeugten Stromes wird in Zukunft ein großes Thema bleiben. Daher ist diese Anlage unterstützenswert.</p> <p><b>Solarparkabschnitt mit Bürgerbeteiligung (SO1)</b></p> <p>Der LEE unterstützt die Intention der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Gemeinden an Erneuerbarer Energien Anlagen. Sofern hier auf freiwilliger Basis gute Gespräche geführt und für beide Seiten angemessene und passende Einigungen bzgl. der Beteiligungsmodele getroffen werden, kann die Beteiligung der umliegenden Bewohnerinnen und Bewohner zu erhöhter Akzeptanz führen und die Projektumsetzung beschleunigen.</p>	Speicheranlage / Energiegenossenschaftlicher Solarpark	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Planung einer Speicheranlage sowie die Beteiligung der Bürger*innen an der Photovoltaikanlage werden begrüßt. Die Abstimmungen mit den Bürger*innen zur Beteiligung an der Planung werden laufend fortgeführt und die Planung dementsprechend ergänzt.</p>	K

### 18 Finanzamt Gifhorn

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
18.	<b>Keine Stellungnahme eingegangen</b>			

### 19 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
<b>19.</b>	<b>Stellungnahme vom 11.12.2023</b>			
<b>19.1</b>	Unsere Belange sind betroffen, wenn durch die Planung Wald im Privatbesitz oder Wald, der durch die Landwirtschaftskammer betreut wird, betroffen ist. Wald im Sinne des §2 NWaldLG ist durch den Bebauungsplan direkt und indirekt betroffen. Einerseits befinden sich zwei Waldflächen im westlichen bzw. südlichen Teil innerhalb des Plangebiets, andererseits grenzt Wald vollständig im Westen an das Plangebiet an. Die Waldflächen innerhalb des Plangebietes müssen ihren rechtlichen Waldcharakter, wie geplant, behalten. Sonst würde eine Waldumwandlung gem. §8 NWaldLG vorliegen.	Wald	<b>Ist berücksichtigt.</b> Eine Waldumwandlung ist nicht geplant. Die Waldflächen innerhalb des Plangebiets werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen und sind als nachrichtliche Übernahme im Plan dargestellt.	V
<b>19.2</b>	Die Darstellung der Waldflächen basiert auf Katasterauszügen und Luftbildern. Die Darstellung ist weitestgehend korrekt, allerdings kann die genaue Waldausdehnung dort nur grob abgeschätzt werden. Für die genaue Festlegung der Waldgrenzen und des geplanten 25 m Abstandes ist eine Kartierung vor Ort angebracht.	Waldabstand	<b>Wird berücksichtigt.</b> Es erfolgte eine Vermessung des Plangebiets, die Grundlage für die Planzeichnung ist. Auf Grundlage der Vermessung wurden die auch die Waldgrenzen und -abstände ermittelt.	P
<b>19.3</b>	Der Abstand von 25 m, welcher in etwa einer Baumlänge entspricht ist prinzipiell zu begrüßen. Gemäß LROP und RROP sollte der Abstand von Bebauung zum Waldrand eigentlich mindestens 100 m betragen. Für die Durchführbarkeit der Planung ist ein herabsetzten möglich und kann in diesem Fall akzeptiert werden, wenn der Abstand nicht geringer als 25 m wird. Der Abstand ist nicht nur für den Wald von Vorteil, sondern bietet auch Schutz für die PV Anlage vor z.B. herunterfallenden Baumteilen und vor Schattenwurf.	Waldabstand	<b>Wird berücksichtigt.</b> Aus Perspektive der Gefahrenabwehr (Brand / umstürzende Bäume) ist im konkreten Fall ein Abstand von 25 m ausreichend.	U
<b>19.4</b>	In Ost-West Richtung verlaufen innerhalb des Plangebiets zwei Straßen bzw. Wirtschaftswege. Diese Straßen haben nicht nur eine Funktion für den allgemeinen Verkehr, sondern auch für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr. Zudem wird dadurch einerseits die Erschließung des westlichen Waldkomplexes für die Bewirtschaftung, aber auch für die Bevölkerung für Erholungszwecke sichergestellt. Daher ist es unerlässlich, dass diese Wege für Erholungssuchende, Flächeneigentümer und Anlieger, sowie für die allgemeine Waldbewirtschaftung befahrbar und frei passierbar sind. Im Zuge dessen darf auch der geplante Zaun um die PV-Anlage den Verkehr nicht einschränken.	Straßen / Wirtschaftswege	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die bestehenden, querenden Wege und Straßen werden planungsrechtlich gesichert. In der Begründung wird klargestellt, dass mit der Festsetzung eines „privaten Wirtschaftswegs“ die Nutzung für Erholungssuchende, weitere Flächeneigentümer und Anlieger, sowie für die allgemeine Waldbewirtschaftung nicht eingeschränkt wird.	B
<b>19.5</b>	Allgemein sollte der Zaun nur die PV-Anlage direkt einzäunen und keine geplanten Hecken, Sträucher oder Gehölze, damit diese für die faunistische Umwelt erreichbar und nutzbar sind.	Durchlässigkeit der Anlage	<b>Wird teilweise berücksichtigt.</b>	B, U

	Der Zaun sollte das ein- und auswechseln von Wildtieren auch nicht verhindern, es würde sonst sehr viel Lebensraum von einer Vielzahl an Wildtieren verloren gehen.		Gezäunt werden ausschließlich die Modulfelder mit ihren erforderlichen Randzonen. Einzäunung von Maßnahmenflächen außerhalb der Modulfelder ist auch aus Vernetzungsgründen nicht vorgesehen. Die geplanten Sichtschutzhecken befinden sich außerhalb der Zaunanlagen. Inwiefern eine Umzäunung der geplanten Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auszuschließen ist, wird im weiteren Verfahren geprüft. Eine textliche Festsetzung stellt sicher, dass die Umzäunung für Kleintiere sicher durchquerbar ist. Für größere Wildtiere wird ein Wildkorridor angelegt. Eine höhere Durchlässigkeit der einzelnen Baufenster auch für größere Wildtiere wäre mit dem notwendigen Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl nicht vereinbar.	
19.6	Bei der Anlage von Hecken, sollen standortgerechte Gehölze verwendet und mehrere Arten (mehr als 4) blockweise miteinander gemischt werden.	Hecken / Gehölzpflanzungen	Wird <b>berücksichtigt</b> . Eine Auflistung der standortheimischen Gehölzarten, erforderlichen Herkünfte, die zu verwendenden Pflanzgrößen und die entsprechenden Pflanzabstände sind im Umweltbericht Kap. 5.2 enthalten.	U

**20 Gasunie Deutschland Services GmbH**

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
20.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

**21 Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Brome**

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
21.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

## 22 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
<b>22.</b>	<b>Stellungnahme vom 14.12.2023</b>			
22.1	Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.	Belange des Handwerks	Wird zur <b>Kenntnis genommen</b> .	K
22.2	Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.	RROP / Immissionsschutz / Abstandsregelungen	<b>Ist berücksichtigt.</b> Sowohl RROP als auch die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zu Immissionsschutz und Abstandsregelungen sind berücksichtigt, soweit sie auf das Vorhaben anwendbar sind. Eine weitere Auseinandersetzung mit den immissionschutzrechtlichen Regelungen erfolgt, soweit notwendig, im Umweltbericht.	V, U
22.3	Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten wäre zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können.	Flächeninanspruchnahme	Wird <b>berücksichtigt</b> . Eine explizite Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Fläche erfolgt im Umweltbericht sowie im Rahmen der Alternativenprüfung im Umweltbericht. Die Installation von PV-Anlagen auf versiegelten Flächen ist gegenüber einer Neu-Inanspruchnahme von Freiflächen grundsätzlich vorzugswürdig. Im Gemeindegebiet stehen solche Flächen jedoch nur in einem sehr begrenzten Ausmaß zur Verfügung bzw. sind bereits mit Photovoltaikanlagen belegt. Zum genannten Erwärmungseffekt durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergibt sich aus der wissenschaftlichen Studienlage, dass PV-Anlagen lediglich geeignet sind, das lokale Klima zu verändern. Insbesondere die Oberflächen der PV-Module können sich im Sommer erhitzen. Die klimatische Wirkung überträgt sich jedoch nicht auf die Umgebung. Dem entgegen steht zudem eine geringere Aufheizung der überdeckten bzw. durch die Solarmodule verschatteten Flächen. Sowohl für Wärme als auch Kälte können PV-Anlagen eine Speicherwirkung entfalten, d.h.	U

			nachts kann es zu einer geringeren Abkühlung kommen, tagsüber zu einer geringeren Erwärmung. Klimabedingte Auswirkungen auf Habitatfunktionen im Bereich der Anlage sind nicht zu erwarten.	
22.4	Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.	Gesunde Wohn- / Arbeitsverhältnisse	<b>Ist berücksichtigt.</b> Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.	V

### 23 Industrie- und Handelskammer Wolfsburg-Lüneburg

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
23.	<b>Keine Stellungnahme eingegangen</b>			

### 24 Kirchenamt in Gifhorn

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
24.	<b>Keine Stellungnahme eingegangen</b>			

### 25 Landkreis Gifhorn

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
25a.	<b>FB Bauwesen: Stellungnahme vom 18.12.2023</b>			
25a.1	Zum o.g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen: <b>Ortsplanung</b> Gegen den o.g. Bebauungsplan des Flecken Brome bestehen keine Bedenken, soweit auch der Flächennutzungsplan zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses entsprechend angepasst worden ist. Entsprechend der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerien für	Entwickelbarkeit aus dem FNP	<b>Ist bzw. wird folgendermaßen berücksichtigt:</b> Die Samtgemeinde hat einen Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen erarbeitet, der die Grundlage eine Änderung des Flächennutzungsplans bildet. Die Samtgemeinde Brome hat mit einer (Sammel-)Änderung des Flächennutzungsplans (Vorentwurf) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 4 BauGB begonnen. Nach dem gegenwärtigen	B



	<p>Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen (Stand 10/2022), wurde die Änderung des Flächennutzungsplans in dem im vorliegenden B-Planverfahren genannten Beispiel des Landkreises Friesland wie folgt beschrieben:</p> <p>„Ein aktuelles niedersächsisches Beispiel für einen kombinierten „Energiepark“ findet sich in der Gemeinde Sande im Landkreis Friesland: In der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde das im FNP 2010 als „Sonderbaufläche Windenergienutzung“ dargestellte Areal erweitert und zum „Energiepark“ weiterentwickelt, der in unterschiedliche Sonderbauflächen zoniert ist: Der zentrale Bereich ist als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien – Windenergie / Freiflächenphotovoltaik“ dargestellt und sieht damit ausdrücklich eine kombinierte Nutzung vor. In nördliche Richtung, entlang der BAB 29, und in westliche Richtung schließen sich Sonderbauflächen an, die der Freiflächenphotovoltaik vorbehalten sind. Eine südlich angrenzende Sonderbaufläche entlang des Ems-Jade-Kanals ist schließlich (nur) für die Windenergienutzung vorgesehen.“</p> <p>Es wird empfohlen bei der Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Brome, welche dem Landkreis Gifhorn noch nicht zur Stellungnahme vorgelegen hat, entsprechend diesem Beispiel zu verfahren, und dieses Verfahren auch mit dem Regionalverband Braunschweig abzustimmen.</p>		<p>Stand der Planungsarbeiten ist anzunehmen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.</p> <p>Die Begründung wird dem jeweiligen Verfahrensstand der FNP-Änderung entsprechend fortgeschrieben.</p>	
<b>25a.2</b>	<p>Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.</p>	Rechtsgrundlagen	<p>Wird <b>im weiteren Verfahren berücksichtigt.</b></p>	P, B
<b>25a.3</b>	<p><b>Untere Bauaufsichtsbehörde</b>                  Bauaufsichtlich bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Baugenehmigung	<p>Wird <b>zur Kenntnis genommen.</b></p>	K
<b>25a.4</b>	<p><b>Brandschutz</b>                  Allgemein:                  Zur Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung wurden durch den Planaufsteller keine oder geringe Angaben gemacht.                  Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen</p>	Brandschutz / Löschwasser	<p>Die Hinweise <b>werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Darstellung einer Löschwasserversorgung ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Dabei sind die bestehenden fachlichen Anforderungen u.a. zum Löschwasserbedarf entsprechend zu beachten. Generell ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Einrichtungen für die Löschwasserversorgung auf den ausgewiesenen Sondergebieten zulässig sind, im Arbeitsblatt W 405 werden Löschwasserbedarfsmengen verschiedener Baugebiete geregelt, jedoch trifft dieses keine Aussage zu Sonstigen Son-</p>	B, H

<p>Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschutz zur Verfügung gestellt werden kann.</p> <p>Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gebietstypik:          Unzureichende Angaben zur Gebietstypik, daher kann keine Aussage zum Löschwasserbedarf getroffen werden.</p> <p>Bemessung:          Gegen den B –Plan bestehen gemäß der zur Zeit vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen aufgenommen und bei der Planerstellung und Ausführung der Erschließung beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung für die geplanten Gebietstypen für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018).</li> <li>2. Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.</li> <li>3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleitern bestimmt sind mehr als 8 m über</li> </ol>		<p>dergeben mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Es wird somit folgender Hinweis in die Begründung zum B-Plan aufgenommen: <i>„Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine angemessene Löschwasserversorgung (Löschwasserbedarf gemäß Grundschutz) sicherzustellen. Die konkrete Planung ist spätestens im Baugenehmigungsverfahren zu konkretisieren und vorzulegen.“</i></p> <p>Da eine angemessene Löschwasserversorgung durch die Herstellung verschiedener technischer oder baulicher Voraussetzungen erfolgen kann (Löschwasserbehälter, Löschfahrzeuge, usw.) ist eine weitergehende Konkretisierung im Bebauungsplan nicht zweckmäßig.</p> <p>Sollte die Löschwasserversorgung über die öffentliche Trinkwasserversorgung sichergestellt werden, so ist einen Nachweis in Anlehnung an das Arbeitsblatt W 405 der DVWG beizufügen. Diese Nachweis und die weiteren Belange der Feuerwehr sind im nachgeordneten Verfahren sowie bei Durchführung der Bau-tätigkeiten zu berücksichtigen (nachgeordnetes Verfahren „Information des Vorhabenträgers“).</p>	
--	--	---	--

	<p>der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu - und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen. §1 DVO-NBauO</p> <p>Hinweis:                  Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§4 NBauO in Verbindung mit §§1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)</p>			
<b>25a.5</b>	<p><b>Kreisarchäologie</b></p> <p>Aufgrund der Größe des Plangebiets ist dringend mit dem Auftreten bislang noch unbekannter Bodendenkmale zu rechnen (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes – NDSchG). Diese werden durch Erdeingriffe (z.B. für die Anlage von Kabelgräben, die Gründung mittels Rammpfosten usw.) zerstört, weshalb Bedenken bestehen.</p> <p>Es ist im Vorfeld zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Hierzu sind in Absprache und im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn geeignete Prospektionsmaßnahmen anzusetzen.</p> <p>Auf die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG) wird hingewiesen. Stellungnahmen seitens der Baudenkmalpflege erfolgen separat.</p>	Denkmalschutz	<p>Wird <b>berücksichtigt</b>.</p> <p>Es wird ein Hinweis ergänzt, dass aufgrund der Größe des Plangebiets ein allgemeiner Verdacht auf das Vorkommen von Bodendenkmälern besteht. Geeignete Prospektionsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn im Vorfeld der Bauausführung abzustimmen.</p> <p>Die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde werden im nachgeordneten Verfahren beachtet.</p> <p>Diese Belange sind im nachgeordneten Verfahren sowie bei Durchführung der Bautätigkeiten zu berücksichtigen („Information des Vorhabenträgers“).</p>	B, P, H
<b>25b</b>	<b>FB Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft: Stellungnahme vom 17.01.2023</b>			
<b>25b.1</b>	Die Planung erfolgt im Trinkwassergewinnungsgebiet Rühren. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen nicht.	Wasserschutz	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> .	K
<b>25b.2</b>	Die südlichen Bereiche (SO1, SO2, SO3 und der südliche Bereich von SO4) liegen aber in der zukünftigen Schutzzone IIIA, daher wären für Transformatoren o.Ä. in diesen Bereichen erhöhte Anforderungen aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verbunden. Derartige Anlagen sollten möglichst außerhalb der Schutzzone IIIA angeordnet werden. Die Abgrenzung des Trinkwassergewinnungsgebietes einschließlich Schutzzone können Sie den Umweltkarten Niedersachsen entnehmen (direkter Link auf den Bereich: <a href="https://urls.niedersachsen.de/ctho">https://urls.niedersachsen.de/ctho</a> ).	Wasserschutz	<p>Die Hinweise <b>werden im nachgeordneten Verfahren berücksichtigt</b> („Information des Vorhabenträgers“).</p> <p>Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiet Rühren liegt.</p>	H
<b>25b.3</b>	Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.	Oberflächengewässer	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> .	K

<b>25c FB Umwelt, Abt. Abfallbewirtschaftung, Boden- und Immissionsschutz: Stellungnahme vom 18.01.2023</b>				
<b>25c.1</b>	Auf die Ausführungen des Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017 in der 2022 aktualisierten Form - Kapitel 4.2.1 Abs. 03 - wird hingewiesen. Danach sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstige baulichen Anlagen zum Ausbau und Erzeugung von PV genutzt werden.	Flächeninanspruchnahme	Ist <b>bereits berücksichtigt</b> . Siehe lfd. Nr. 22.3.	U
<b>25c.2</b>	Die Arbeitshilfe der LABO „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ ist zu berücksichtigen. Dies betrifft insb. auch die Anforderungen und Maßgaben beim Einsatz von Maschinen zur Errichtung des Solarparks.	Schutzgut Boden	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> . Die Ausführungen betreffen nachgeordnete Verfahren („Information des Vorhabenträgers“).	K
<b>25c.3</b>	Der in Erstellung befindliche Umweltbericht weist auf Konflikte hin, die i.V. mit den aufgeständerten PV-Modulen und einem damit verbundenen, teilweisen Trockenfallen von Böden einhergehen. An einigen Stellen des Umweltberichtes wird – auch mit Hinweis auf Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser – auf die Anlage einer „geschlossenen artenreichen Vegetationsdecke“ hingewiesen. Um diesen Konflikten (wie Bodenerosion, Schadstofftransport in das Grundwasser) entgegenzuwirken, ist im weiteren Verlauf der Planung eine verbindliche Umsetzung dieser Maßnahme (Anlage einer „geschlossenen artenreichen Vegetationsdecke“) in Form einer textlichen Festsetzung darzustellen.	Schutzgut Boden	Ist <b>bereits berücksichtigt</b> . Durch eine Maßnahme gem. Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes sowie einer textlichen Festsetzung wird das Baufeld des Solarparks durch eine geschlossene Vegetationsdecke vor Bodenerosion, Schadstofftransport in das Grundwasser etc. bereits gesichert.	V
<b>25c.4</b>	Gleiches wird für die erforderliche Durchführung einer BBB (Bodenkundliche Baubegleitung) gemäß § 4 Abs. 6 Bundes Bodenschutzverordnung (durch eine sach- und fachkundige Person) zur Sicherstellung einer ausreichenden Vorsorge zum Erhalt des Bodens für erforderlich erachtet.	Schutzgut Boden	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> . Aufgrund der geringen baubedingten Eingriffe in das Schutzgut Boden wird eine bodenkundliche Baubegleitung für nicht erforderlich gehalten.	B, U
<b>25c.5</b>	Der Umweltbericht enthält keine Angaben zum Rückbau und Entsiegelung der PV Anlagen. Generell sind die hier beschriebenen Maßnahmen auch für den Rückbau fachlich zu fordern.	Schutzgut Boden	Wird <b>berücksichtigt</b> . Der Umweltbericht wird um Angaben zum Rückbau der Anlage ergänzt.	U
<b>25c.6</b>	Auf die Stellungnahme des Landeamtes für Bergbau, Energie und Geologie zum vorsorgenden Bodenschutz sowie im Allgemeinen auf die Notwendigkeit einer nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Bodens wird hingewiesen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.	Schutzgut Boden	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> . Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wurde am Verfahren beteiligt (vgl. lfd. Nr. 26).	K
<b>25c.7</b>	Hinsichtlich möglicher (schalltechnisch) störend wirkender Bestandteile der Photovoltaikanlagen bzw. der dazugehörigen Nebenanlagen (wie Trafogebäude) wird darauf hingewiesen, dass solche Anlagenteile stets dem Stand der Lärminderungstechnik zu entsprechen haben. Darüber hinaus sind die Immissionsrichtwerte an der nächsten Wohnbebauung einzuhalten.	Geräuschimmissionen	Ist <b>berücksichtigt</b> . Die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zu Immissionsschutz sind berücksichtigt, soweit sie auf das Vorhaben an-	V, U

			wendbar sind. Eine weitere Auseinandersetzung mit den immisionsschutzrechtlichen Regelungen erfolgt, soweit notwendig, im Umweltbericht.	
<b>25c.8</b>	Auf Grund der bekannten Tätigkeiten zur Förderung von Erdöl/Erdgas in der Region wird empfohlen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (kurz: LBEG) am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.	Beteiligung an der Planung	<b>Ist berücksichtigt.</b> Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wurde am Verfahren beteiligt, s. nachfolgende Stellungnahme lfd. Nr. 26.	V
<b>25d</b>	<b>FB Umwelt, Abt. Natur- und Landschaftsschutz: Stellungnahme vom 22.03.2024</b>			
<b>25d.1</b>	Für eine ordnungsgemäße Abwägung und zur Vermeidung von Schäden nach dem Umweltschadengesetz sind grundsätzlich folgende Punkte bei Aufstellung des B-Planes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Artenschutzrechtliche Prüfung</li> <li>• Prüfung auf mögliche Biodiversitätsschäden gem. Umweltschadengesetz bzw. § 19 BNatSchG</li> <li>• (Städtebauliche) Eingriffsregelung und Kompensationsplanung</li> <li>• Untersuchungsraum = geplanter Geltungsbereich des B-Plans plus ca. 250 Meter; ggf. auch größer bei Anhaltspunkten aus der Biotopkartierung. Im Zweifelsfall, z.B. in Bereichen erhöhter Empfindlichkeit, ist der Untersuchungsraum im Laufe des Verfahrens mit der UNB erneut abzustimmen</li> </ul>	Umwelt	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Freiflächenphotovoltaikanlagen haben i.d.R. keinen direkten Einfluss auf Brutplätze die mehr als 100 m bzw. Rastplätze die mehr als 200 m vom Geltungsbereich weit entfernt liegen. Daher wurde bei den Kartierungen ein Untersuchungsradius von 100 m bzw. 200 m verwendet.	K
<b>25d.2</b>	Zu den Waldflächen ist ein Mindestabstand von 25-30 m einzuhalten. Sollte die gesamte Fläche für Photovoltaik genutzt werden sind nach genauer detaillierter Prüfung und Begründung teilweise die im RROP geforderten 100m einzuhalten.	Waldabstand	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der gewünschte Waldabstand von 25-30 m ist bereits in der Planung berücksichtigt, ein Unterschreiten der von der Raumordnung geforderten 100 m ist gem. RROP bei wichtigen Gründen möglich, sofern eine Abstimmung mit der Forstbehörde erfolgt (siehe hierzu lfd. Nr. 19.3). Das naturschutzfachliche Ansinnen des Grundsatzes wird gewahrt. Eine Abweichung von 100 m auf mindestens 25 m ist naturschutzfachlich vertretbar und vor dem Hintergrund der Regelungen des § 2 EEG angemessen (vgl. lfd. Nr. 40.3). Zum weiteren Verfahrensschritt wird eine Einmessung des Gebiets erfolgen, sodass ein Abstand von min. 25m zum Waldsaum genau eingehalten werden kann.	V
<b>25d.3</b>	Brutvögel: Arten der Roten Liste, EU-VSRL Anh. I und streng geschützte Arten genau, übrige Arten halbquantitativ in Größenklassen. 4 Begehungen von Ende März bis Juli	Schutzgut Tiere	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Im Jahr 2023 erfolgte durch das Büro Ökoplan eine flächendeckende Erfassung aller Brutvogelarten (Revierkartierung nach SÜDBECK et al. 2005) innerhalb des Geltungsbereichs sowie	V

			dem daran anschließenden 100 m-Radius. Für alle Arten wurden die Revierzentren genau aufgenommen. Die Kartierung erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben des Methodenblatts V1 nach ALBRECHT et al. (2014).	
25d.4	Bei der Größe der Gesamtfläche von rund 85 ha, sind auf jeden Fall ausreichend dimensionierte „Grünfenster“ einzuplanen und damit eine für die Avifauna verträgliche Gesamtplanung vorzulegen.	Schutzgut Tiere	Ist bereits <b>berücksichtigt</b> .	V
25d.5	Im Rahmen der Begehungen zur Vogelkartierung werden andere besonders geschützte oder gefährdete Arten, z.B. Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken und Libellen (oder Hinweise auf geschützte Arten) miterhoben (Potenzialabschätzung). Fledermausjagdreviere und -quartiere Bereiche insbes. die Waldränder sind zusätzlich zu erheben (BAT-Detektor).		Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> . Die baulichen Anlagen werden lediglich auf Ackerflächen errichtet. Da die Biotopstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs sowie im daran anschließenden 100 m-Radius keine bedeutenden Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Tagfaltern, Heuschrecken und Libellen erwarten lassen, wurden diese Artengruppen nicht erfasst. Für Fledermäuse relevante bestehende Biotopstrukturen wie Gehölze, Gehölzstreifen oder Saumstreifen bleiben erhalten, weshalb eine Erfassung von Fledermäusen nicht erforderlich ist.	K
25d.6	Bei Einzäunungen ist eine Wild- und Kleintierdurchlässigkeit erforderlich.	Schutzgut Tiere	Ist <b>bereits berücksichtigt</b> . Mit einer textlichen Festsetzung wird bereits eine rechtliche Regelung getroffen, die die Durchlässigkeit unterhalb von Einzäunungen	V
25d.7	Aus Sicht der Naturschutz- und Waldbehörde sind die von Bosch und Partner durchgeführten Kartierungen und vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend für die weitere Planung von konkreten Maßnahmen. Wichtig und sicherlich nicht ganz einfach wird die konkrete Entwicklung und Umsetzung der Feldlerchenmaßnahmen.	Umweltbericht	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> .	K

## 26 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
26.	Stellungnahme vom 07.12.2023			

<p><b>26.1</b></p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:  <b>Baugrund</b>                  Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen liegen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.                  Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 bis 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter <a href="https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/">https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/</a>).                  Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.                  Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Bergbau /                  Energie / Geo-                  logie</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>                  Die Ausführungen betreffen nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).                  Der Umweltbericht wird mit Informationen aus dem Baugrundgutachten redaktionell ergänzt.</p>	<p>H, B</p>
<p><b>26.2</b></p>	<p><b>Hinweise</b>                  In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.                  Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Bergbau /                  Energie / Geo-                  logie</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p>K</p>

### 27 Landeswirtschaftskammer Niedersachsen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
27.	<b>Keine Stellungnahme eingegangen</b>			

### 28 LEA - Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
28.	<b>Stellungnahme vom 05.12.2023</b>			
28.1	Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden durch dieses Bauleitplanverfahren nicht berührt. Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zicherie –westlich B244“ des Flecken Brome keine Einwände.	Eisenbahn	Wird zur Kenntnis genommen.	K

### 29 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – RD Braunschweig-Wolfsburg Katasteramt Gifhorn

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
29.	<b>Keine Stellungnahme eingegangen</b>			

### 30 LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
30.	<b>Stellungnahme vom 30.11.2023</b>			
30.1	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache	Kampfmittelbeseitigung	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe lfd. Nr. 30.2.	K



	<p>ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <a href="https://lgl.n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html">https://lgl.n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</a></p>			
<p><b>30.2</b></p>	<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p><u>Fläche A</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Kampfmittelbeseitigung</p>	<p>Wird <b>berücksichtigt</b>.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Luftbildauswertung zur Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung von Baugrundflächen durch das Büro UXO PRO Consult im Februar 2024 durchgeführt. Zielsetzung war es die Beobachtung, Lokalisierung und Einordnung von luftsichtigen Kriegseinwirkungen des Zweiten Weltkriegs und deren Auswirkungen auf die mögliche Kampfmittelkontamination des Baugrunds durchzuführen. Die Luftbildauswertung bestätigt den Verdacht auf Kampfmittelkontamination in Teilen des Erkundungsgebiets, das Gebiet wird tlw. als kontaminationsverdächtige Fläche eingestuft. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit von Blindgängern oder anderen Kampfmitteln wird eine technische Untersuchung durch Fachleute empfohlen, vorab sollten keine Eingriffe in den Boden erfolgen. Für nicht verdächtige Bereiche sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Eine endgültige Bestätigung der Kampfmittelfreiheit kann nur durch vor Ort durchgeführte Untersuchungen</p>	<p>B, H</p>

			erfolgen. Die Untersuchungen zu Kampfmittelbelastungen betreffen das nachgeordnete Verfahren.	
30.3	Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Beteiligung an der Planung	Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H

### 31 LSW LandE - Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
31.	<b>Stellungnahme vom 19.12.2023</b>			
31.1	<p>Zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Zicherie – westlich B244“ des Flecken Brome möchten wir für unsere Versorgungssparten Stellung nehmen.</p> <p>Im westlichen Bereich des Plangebiets entlang der K26 verläuft eine 0,4 kV-Leitung LandE GmbH, die durch die LSW Netz GmbH Co. KG betrieben wird.</p> <p>Diese Leitungen dürfen generell nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, damit das Wurzelwerk unsere Versorgungsleitungen nicht beschädigen kann und diese für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zugänglich bleiben. Bezüglich einzuhaltender Abstände, Schutzstreifen und Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen ist die im Anhang beigefügte Anlage „LSW_Anweisungen_zum_Schutz_unterirdischer_Leitungen.pdf“ zu beachten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	Leitungstrassen	<p>Der Hinweis <b>wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Leitung befindet sich innerhalb der Fläche einer öffentlichen Verkehrsanlage, sie wird von der Planung jedoch nicht tangiert. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung.</p>	B

### 32 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
32.	<b>Keine Stellungnahme eingegangen</b>			

### 33 Niedersächsische Forsten – Forstamt Unterlüß

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
33.	<b>Keine Stellungnahme eingegangen</b>			

### 34 NLStBV - Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
34.	<b>Stellungnahme vom 14.12.2023</b>			
34.1	<p>Der o.a. Bebauungsplanentwurf weist großflächig Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. für Windenergieanlage westlich der B 244 aus. Die Teilflächen SO1 und SO2 grenzen südlich der Ortslage Zicherie, außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen, direkt an die Bundesstraße an.</p> <p>Der Begründung (S. 15) ist zu entnehmen, dass ein Teil der verkehrlichen Erschließung über einen bestehenden landwirtschaftlichen Weg nördlich der Teilfläche SO1 mit direkter Zufahrt von der Bundesstraße erfolgen soll. Die Nutzung der Zufahrt kann nicht als gegeben angenommen werden, da sie abhängig von einer vorhabenbezogenen Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist.</p>	Erschließung	<p>Wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Erschließung per direkter Zufahrt über die B 244 stellt lediglich eine mögliche Erschließung dar. Auch eine Erschließung über die durch das Gebiet verlaufende Kreisstraße und den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg (von Norden) ist denkbar. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist daher keine Voraussetzung für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes.</p> <p>Da eine Sondernutzungserlaubnis nur vorhabenbezogen erteilt werden kann, ist eine Beantragung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens noch nicht möglich. Der Stellungnahme ist zudem nicht zu entnehmen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der notwendigen Erlaubnis nicht vorliegen.</p> <p>Gegebenenfalls ist eine Sondernutzungserlaubnis im nachgeordneten Verfahren zu beantragen.</p>	H
34.2	Grundsätzlich sind für Maßnahmen auf Grundstücken des Bundes im Vorfeld der Baumaßnahme Regelungen (Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen u.ä.) im Fachbereich 1 des regionalen Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu beantragen und die dafür erforderlichen Planunterlagen, 3-fach einzureichen.	Grundstücke des Bundes	Betrifft <b>nachgeordnete Verfahren</b> (Information des Vorhabenträgers).	H
34.3	Entlang der Bundesstraße ist die Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG aufgrund § 9 (1) Nr. 10 BauGB im Bebauungsplan auszuweisen. Der Bereich der Bauverbotszone ist zugleich als Zu- und Abfahrtsverbot auszuweisen.	Anbauverbotszone	<p>Wird <b>berücksichtigt</b>.</p> <p>Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen, da es sich hierbei um eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzung handelt. Eine gesonderte Festsetzung durch den Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p>	P
34.4	Zusätzlich ist für die Bauverbotszone folgende textliche Festsetzung vorzusehen:	Anbauverbotszone	Wird tlw. <b>berücksichtigt</b> .	B, P, T

	<p>Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird entlang der B244 eine von Bebauung freizuhalten Fläche festgesetzt. 20 Meter vom Fahrbandrand aus dürfen Hochbauten, Werbeanlagen, Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen, auch solche, die nach Landesbauordnung genehmigungsfrei sind, nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Innerhalb der Bauverbotszone gilt gleichzeitig ein Zu- und Abfahrverbot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.</p>	<p>Die textliche Festsetzung zur den Einfriedungen wurde entsprechend angepasst. Einfriedungen sind demnach nur innerhalb der Sonstigen Sondergebietsflächen SO1 bis SO8 zulässig. Die Anbauverbotszone wird beachtet.</p> <p>Das Zu- und Abfahrverbot der Bauverbotszone wird beachtet. Die Festsetzung der Wirtschaftswege als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB erfolgt zur planungsrechtlichen Sicherung der bereits im Bestand vorhandenen Wegeverbindungen. Sollten weitere Zu- und Abfahrten innerhalb der Bauverbotszone zur Erschließung der PVFFA notwendig werden, ist gem. § 9 Abs. 2 eine Zustimmung durch die oberste Landesstraßenbaubehörde einzuholen.</p>	
<p><b>34.5</b></p>	<p>Gemäß der textlichen Festsetzung 10 sollen offene Einfriedungen (min. 1,50 m bis max. 2,50 m Höhe) innerhalb des Plangebietes allgemein zulässig sein. Diese Festsetzung kann so nicht akzeptiert werden. Zum Ersten ist entlang der Bundesstraße zwingend die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) zu berücksichtigen und zum Zweiten kann der Baumbestand entlang der Bundesstraße durch die Festsetzung nachhaltig geschädigt werden (Beschädigung der Statikwurzeln durch Zaunfundamente). Es sind entsprechende baumschützende Festsetzungen vorzusehen.</p>	<p>Wird <b>berücksichtigt</b>.</p> <p>Die Zäune werden ohne Fundament hergestellt. Lediglich die Stützen erhalten ein Fundament oder werden gerammt. Da für die Zaunanlage bei SO1 und SO2 ein Abstand von 20 m vom äußeren Fahrbahnrand der Bundesstraße vorgesehen ist (s. Planzeichnung), können Beschädigungen des Baumbestandes ausgeschlossen werden.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird wie folgt geändert:                  TF Einfriedungen  <i>„Einfriedungen sind innerhalb der Sondergebiete SO 1 bis SO 8 als offene Einfriedungen mit einer Höhe von mindestens 1,50 m bis max. 2,50 m inklusive Übersteigschutz zulässig. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 0,15 m betragen. Im Falle einer Beweidung sind die Einfriedungen mit Untergrabschutz und punktuell alle 30 m Durchlässe für Kleintiere auszuführen oder zusätzliche Weidezäune innerhalb der Anlage zu errichten.“</i></p> <p>Damit wird sichergestellt, dass die bestehenden Bäume geschützt und die Bauverbotszone freigehalten werden.</p>	<p>B, P, T</p>

<p><b>34.6</b></p>	<p>Aufgrund der Nähe zur Bundesstraße ist vom Betreiber der Photovoltaikanlagen jedoch zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf den Bundes- und Landesstraßen ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendwirkung durch spiegelnde Sonnenstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungs- / Überwachungsanlagen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Anlagen keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs entstehen können. Es ist ein entsprechender gutachterlicher Nachweis vorzulegen.</p>	<p>Blendwirkungen</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b>                  Durch das Büro „SONNWINN Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher“ wurde ein Gutachten i.d.F. vom Januar 2024 sowie November 2024 erstellt. Ziel des Gutachtens war es, mögliche Blendwirkungen der geplanten Photovoltaikanlage (PVA) auf schutzwürdige Räume (Wohnhäuser) und Verkehrswege (B 244 und K 26) zu untersuchen. Dabei wurden die Verkehrswege B 244 sowie K 26 als schutzwürdige Räume identifiziert und weitergehend betrachtet.                  In einer ersten Fassung vom Januar 2024 wurden für die Kreisstraße K26 eine Reflexion im zentralen Sichtfeld von Fahrzeugführern festgestellt, die ggf. Auswirkungen auf die Sicht und somit auf die Verkehrssicherheit haben könnten. Mögliche Empfehlungen zur Vermeidung wurden aufgezeigt und die Möglichkeiten im fortlaufenden Verfahren sowie bei der Anlagenplanung berücksichtigt. Im Ergebnis wurde bei der Anlagenplanung für die nördlichen Baufelder (SO 6, SO 7 und SO 8) eine Ost-West-Ausrichtung der PV-Module festgelegt, das Gutachten wurde unter dieser Prämisse fortgeschrieben und hat festgestellt, dass durch die Ost-West-Ausrichtung der Module nördlich der K 26 gewährleistet werden kann, dass keine Blendwirkungen auf die Kreisstraße auftreten. Für die südlich der Kreisstraße gelegenen Baugebiete (SO 1, SO 2, SO 3, SO 4 und SO 5) wird die Modulausrichtung nach Süden beibehalten, eine Ost-West-Ausrichtung soll ausgeschlossen werden. Hiermit wird dem Ergebnis des Gutachtens Rechnung getragen, dass bei einer Ost-West-Ausrichtung der Module möglicherweise Blendwirkungen auf die östlich des Geltungsbereichs verlaufende Bundesstraße B 244 auftreten könnten.                  Es wird eine textliche Festsetzung ergänzt, die die Modulausrichtung im Bebauungsplan abschließend regelt.</p>	<p>P, T, B,                  U</p>
<p><b>34.7</b></p>	<p>Im Rahmen des Winterdienstes der Straßenbaulastträger ist eine Beeinträchtigung der Anlage durch Gischt aus Wasser und Salz nicht völlig ausgeschlossen. Für eventuelle Schäden hierdurch übernimmt die Straßenbauverwaltung keine Haftung.</p>	<p>Haftung / Immissionen</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p>K</p>

	Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße keine Lärm-schutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.			
34.8	Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.	Kompensationsmaßnahmen	Wird <b>berücksichtigt</b> .	U
34.9	Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu. Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.	Straßenverkehr	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> .	K

### 35 NLStBV - Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Zentraler Geschäftsbereich 2, Dezernat 22 Planung und Umweltmanagement

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
35.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

### 36 NLStBV - Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Zentraler Geschäftsbereich 4, Dezernat 42 Luftverkehr

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
36.	<b>Stellungnahme vom 28.12.2023</b>			
36.1	In dieser Angelegenheit empfehle ich auch die Beteiligung der Landesluftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt (Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de), falls nicht schon geschehen.	Beteiligung an der Planung	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird die Landesluftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt beteiligt.	K
36.2	Aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange bestehen keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da	Verkehr	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> . Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	K

	das Bauwerk die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschreitet. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.			
--	--	--	--	--

### 37 NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft – Küsten- und Naturschutz

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
37.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

### 38 Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE)

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
38.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

### 39 Polizeiinspektion Gifhorn

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
39.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

### 40 Regionalverband Großraum Braunschweig

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
40.	<b>Stellungnahme vom 18.12.2023</b>			
40.1	Der Flecken Brome beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Zicherie - westlich B 244“ die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (FFPV-Anlage) zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz zu schaffen. Zu diesem Zweck sollen Flächen im	Regionalplanung / Ziele der Raumplanung	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planinhalte werden wiedergeben.	K

	<p>Umfang von etwa 64,8 ha als Sonstige Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ bzw. „Windenergie- und Photovoltaikfreiflächenanlagen“ festgesetzt werden. Darüber hinaus sollen Verkehrsflächen, Grünflächen und Flächen für Wald im Bebauungsplan festgesetzt werden.                  Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p>			
40.2	<p>Im geplanten Sondergebiet SO 8 ist eine Doppelnutzung durch Anlagen für die Solar- und Windenergienutzung vorgesehen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergienutzung auf der Fläche vorrangig bleiben muss, um die Anrechenbarkeit auf das Flächenbeitragsziel des WindBG zu gewährleisten. Der Vorrang soll über die textliche Festsetzung TF 2 sichergestellt werden.                  Die textliche Festsetzung TF 2 wird in der aktuellen Form kritisch gesehen, da sie den Fall eines Repowerings der bereits vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) nicht explizit berücksichtigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans haben aber zu garantieren, dass ein Repowering der WEA jederzeit möglich bleibt. Daher ist der verpflichtende Rückbau von Solarenergieanlagen im Fall eines geplanten Repowerings im Plan festzusetzen.</p>	Regionalplanung / Ziele der Raumordnung	<p>Wird <b>berücksichtigt</b>.                  Um die vorrangige Nutzung der Windenergie auch im Falle eines Repowerings der Windkraftanlage im SO 8 zu gewährleisten sowie den Rückbau der Solarenergieanlagen verpflichtend festzusetzen und somit den übergeordneten Zielen der Raumordnung zu entsprechen, wird die textliche Festsetzung wie folgt angepasst:                  TF Bedingte Zulässigkeit der Solaranlagen  <i>Die Zulässigkeit von Solaranlagen und notwendigen technische Einrichtungen für den Betrieb der Anlagen im festgesetzten Sondergebiet SO 8 gilt nur bis zu dem Zeitpunkt, an welchem eine Genehmigung zum Repowering der Anlage zur Gewinnung von Windenergie vorliegt und der Baubeginn dieser angezeigt wurde. Als Folgenutzung wird die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Windenergie sowie notwendigen technischen Einrichtungen für den Betrieb der Anlagen festgesetzt.</i>  <i>Die Zulässigkeit von Solaranlagen und notwendigen technische Einrichtungen für den Betrieb der Anlagen in den festgesetzten Sondergebieten SO 1- SO 7 endet, sobald im jeweiligen Sondergebiet die errichteten Solaranlagen und notwendigen technische Einrichtungen vollständig zurückgebaut sind. Die Flächen der Sondergebiete sind fortan wieder landwirtschaftlich zu nutzen.</i></p>	T, B
40.3	<p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 (Abschnitt III Ziffer 2.2 Abs. 3) legt fest, dass Waldränder aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden sollen. Hinsichtlich von Bebauung soll ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. Dieser Grundsatz der Raumordnung ist in die planerische Abwägung einzustellen.</p>	Ziele der Raumordnung / Waldabstand	<p>Ist bzw. wird folgendermaßen <b>berücksichtigt</b>:                  Nicht zuletzt aufgrund des Aufstellungszeitpunktes des RROP ist davon auszugehen, dass dem Ausbau Erneuerbarer Energien im Verfahren nicht die heute unstrittbar beizumessende</p>	B, U



		<p>Priorität eingeräumt wurde. Insbesondere gilt es daher die Festlegungen des RROP mit den Klimaschutzzielen und der Maßgabe des § 2 EEG in einen gerechten Ausgleich zu bringen.</p> <p>Der Begründung zum vorgetragenen Grundsatz ist zu entnehmen, dass die Festlegung vor allem aufgrund der wichtigen ökologischen Funktionen von Waldrändern und nicht mit dem Ziel der Gefahrenabwehr getroffen wurde. Die ökologischen Funktionen des betroffenen Waldrandes werden durch die Planung weitestgehend gewahrt. Durch die Extensivierung der Fläche während der Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage und die entsprechende Maßnahme im Umweltbericht erfolgt sogar eine ökologische Aufwertung.</p> <p>Der Begründung zum RROP ist ferner zu entnehmen, dass bei gewichtigen Gründen eine Unterschreitung möglich ist, sofern eine Abstimmung mit der Forstbehörde erfolgt (siehe hierzu lfd. Nr. 19.3).</p> <p>Das naturschutzfachliche Ansinnen des Grundsatzes wird gewahrt. Eine Abweichung von 100 m auf mindestens 25 m ist naturschutzfachlich vertretbar und vor dem Hintergrund der Regelungen des § 2 EEG angemessen.</p>	
<p><b>40.4</b></p>	<p>Des Weiteren liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans vollständig innerhalb eines in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig festgelegten Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen legt als Grundsatz der Raumordnung fest, dass Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden sollen (Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03). Abweichend von dieser Regelung können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Diese Grundsätze sind ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Ziele der Raumordnung / Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</p> <p>Wird tlw. <b>berücksichtigt</b>.</p> <p>Gemäß des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 erfolgt die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft aufgrund folgender Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hohe natürliche Ertragsfähigkeit</li> <li>2. Hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit</li> <li>3. Pflege der Kulturlandschaft.</li> </ol> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm legt für den Planbereich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft fest, die Begründung der Festlegung ist aus heutiger Sicht nicht eindeutig nachvollziehbar. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist auf den Flächen als mittel zu bewerten. Innerhalb des Plangebiets liegen die Bodenwertigkeiten zwischen 16 und 39; für einen Großteil der Flächen liegen die Bodenwertzahlen zwischen 24 und 30. Vor diesem</p>	<p>B</p>

		<p>Hintergrund ist die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft aufgrund der Ertragsfähigkeit fraglich. Böden mit hohen Ertragspotenzial werden nicht in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurde mit Datum vom 20.12.2023 das niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) novelliert. Klarstellend zu den Ausführungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sowie im Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm heißt es in diesem gem. § 3a:</p> <p><i>„Die Planung von Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen          [...]“</i></p> <p><i>5. Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, [...] sollen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungproduktion nicht geplant werden (Grundsatz der Raumordnung).“</i></p> <p>Eine Beanspruchung der in § 3a NKlimaG genannten Böden findet mit dieser Planung nicht statt.</p> <p>Ein weiteres Kriterium ist eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit, im LROP wird dies u.a. mit günstigen klimatischen Verhältnissen zum Anbau von Sonderkulturen oder Beregnungsflächen beschrieben. In lfd. Nr. 7b.8 wird erwähnt, dass die Flächen zur intensiven Bewirtschaftung beregnet werden müssen, dies entspricht dem Kriterium und könnte zur damaligen Flächenausweisung des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft beigetragen haben. Dies wird mit dem RROP auf S. 122 noch einmal weiter erläutert: <i>„Die Einbeziehung der Beregnungsflächen ist durch deren Bedeutung für die regionale Wirtschaft insbesondere im LK Gifhorn begründet. Damit kommt eine ausgeprägte Kopplung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der verarbeitenden Industrie zum Ausdruck, die in diesen ländlich strukturierten Gebieten eine wichtige Funktion erfüllt“</i></p>	
--	--	---	--

		<p>Weiterhin wird erläutert, dass die besonders wertvollen Flächen der Abwasserverregnung, zur Vermeidung von Doppelfestlegungen, in der Darstellungskarte des RROP unter dem Planzeichen „Vorbehaltsgebiet Abwasserverwertungsfläche“ geführt werden, für die hier vorliegende Fläche ist diese Festlegung jedoch nicht getroffen worden. Es ist demnach davon auszugehen, dass die hier vorliegenden Flächen nicht als „besonders wertvoll“ einzustufen sind, jedoch ist sie zu einem bestimmten Maß für die wirtschaftliche Leistung von Relevanz.</p> <p>Eine Beanspruchung der Kulturlandschaft ist aufgrund der technischen Vorprägung des Gebiets durch den Windpark ebenfalls nicht gegeben. Erläuterungen dazu finden sich im Umweltbericht im Kapitel 3.5.</p> <p>Mit derzeitigen Kenntnisstand ist somit eine Beanspruchung von Flächen die sich bei damaliger Aufstellung des RROP als besonders herausragend für die Landwirtschaft erwiesen haben und als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen wurden, nicht zu erkennen.</p> <p>Im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) sind die Niedersächsischen Klimaziele unter §3 Abs. 1 definiert. Bis zum Jahr 2033 soll auf min. 0,5 % der Landesflächen Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen erzeugt werden, daher müssen unter anderem auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Mit dem NKlimaG ist außerdem eine rechtliche Grundlage geschaffen worden, die „der Durchführung von Vorhaben die der [...] Erreichung der Klimaziele dienen“ ein „überragendes öff. Interesse“ (vgl. § 3 Abs. 3 NKlimaG) einberäumt. Die hier vorliegende Planung entspricht diesem Ziel und ist daher, im Hinblick auf die vorgestellte Argumentation, noch vor dem öffentlichen Interesse der landwirtschaftlichen Produktion für Futter- und Nahrungsmittel einzuordnen.</p> <p>Die Anlage einer Agri-PV-Anlage wird aus verschiedenen Gründen nicht angestrebt. Vgl. hierzu lfd. Nr. 7b.7.</p>
--	--	--

			Das Kapitel 2.3.2 der Begründung wird hinsichtlich der raumordnerischen Vorgaben gem. aktueller Gesetzeslage ergänzt.	
--	--	--	---	--

#### 41 REMONDIS GmbH & Co KG. Region Nord

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
41.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

#### 42 Samtgemeinde Brome

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
42.	<b>Stellungnahme vom 22.11.2023</b>			
42.1	Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 (2) BauGB). Daher ist die Aufstellung des Flächennutzungsplanes abzuwarten. Bisher sind die Flächen überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, im Bereich der bestehenden Waldflächen als "Flächen für Wald" sowie im Bereich der Windkraftanlagen als Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" dargestellt und stehen damit einer Bebauung entgegen.	Entwickelbarkeit aus FNP	Ist bzw. wird folgendermaßen <b>berücksichtigt</b> : Die Samtgemeinde hat einen Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen erarbeitet, der die Grundlage eine Änderung des Flächennutzungsplans bildet. Die Samtgemeinde Brome hat mit einer (Sammel-)Änderung des Flächennutzungsplans (Vorentwurf) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 4 BauGB begonnen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Planungsarbeiten ist anzunehmen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Die Begründung wird dem jeweiligen Verfahrensstand der FNP-Änderung entsprechend fortgeschrieben.	B

#### 43 Staatliches Baumanagement Braunschweig

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
43.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

#### 44 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
44.	<b>Stellungnahme vom 23.11.2023</b>			
44.1	Bezüglich der vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.a. Vorhaben keine Einwände.	Gewerbeaufsicht	Wird zur Kenntnis genommen.	K

#### 45 Stadtwerke Wolfsburg AG

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
45.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

#### 46 TenneT Lehrte

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
46.	<b>Stellungnahme vom 28.11.2023</b>			
46.1	In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.	Leitungstrassen	Wird zur Kenntnis genommen.	K
46.2	Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.	Beteiligung an der Planung.	Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H

#### 47 Aller-Ohre-Ise-Verband

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
47.	<b>Stellungnahme vom 22.11.2023</b>			
47.1	Obwohl es aus meiner persönlichen Sicht eine große Fläche ist, die der Landwirtschaft verloren geht, habe ich aus Sicht des Aller-Ohre-Ise-Verbandes keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.	Gewässer	Wird zur Kenntnis genommen.	K

47.2	Gewässer, die in unserer Unterhaltung stehen, sind nicht im Plangebiet. Für den Fall, dass andere Gewässer im Plangebiet liegen, wird sicher von den Unterhaltungspflichtigen die Anforderung gestellt, die Unterhaltung weiter zu ermöglichen.	Gewässer	Wird zur Kenntnis genommen.	K
------	---	----------	-----------------------------	---

#### 48 Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
48.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

#### 49 Vermilion Energy Germany GmbH & Co KG

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
49.	<b>Stellungnahme vom 21.11.2023</b>			
49.1	Ich informiere Sie, dass unsere Leitungen und Anlagen von dieser Baumaßnahme nicht betroffen sind.	Technische Infrastruktur	Wird zur Kenntnis genommen.	K
49.2	Bitte senden Sie Ihre zukünftige Leitungsanfragen an <a href="mailto:landangelegenheiten@vermilionenergy.com">landangelegenheiten@vermilionenergy.com</a>	Beteiligung an der Planung	Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H

#### 50 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
50.	<b>Stellungnahme vom 14.12.2023</b>			
50.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Telekommunikation	Wird zur Kenntnis genommen.	K

### 51 Wasserverband Vorsfelde und Umgebung

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
51.	<b>Stellungnahme vom 30.11.2023</b>			
51.1	Zum vorgelegten Bebauungsplan hat der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung keine Bedenken.	Wasserversorgung	Wird zur Kenntnis genommen.	K

### 52 Gemeinde Ehra-Lessien

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
52.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

### 53 Gemeinde Parsau

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
53.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

### 54 Gemeinde Tülau

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
54.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

### 55 Stadt Wittingen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
55.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

### 56 Stadt Klötze

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
56.	<b>Stellungnahme vom 21.11.2023</b>			
56.1	Die o.g. Bauleitplanung wurde zur Kenntnis genommen. Seitens der Stadt Klötze können keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.	Belange der Nachbargemeinden	Wird <b>zur Kenntnis genommen.</b>	K

### 57 Gemeinde Jübar

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
57.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>			

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Flecken Brome, den

Unterschrift